



GEMEINDE EGELSBACH

DER GEMEINDEVORSTAND

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Egelsbach (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt-oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,

c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Offenbach zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe, Kartonage oder ähnliches,
- b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) Weihnachtsbäume,
- d) sperrige Abfälle,
- e) Elektrogroßgeräte (Kühlschrank, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen etc.),
- f) Fernseher und Monitore

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und gebündelt, gut sichtbar in Kartons oder in genormten Abfallgefäßen in den Nenngrößen 240 l und 1.100 l an den Abfuhrtagen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser

Satzung. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich der Abfallgefäße, Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

(3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 5 (Abfallgefäße) hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

(4) Die in Abs. 1 c) genannten Weihnachtsbäume sind an dem dafür vorgesehenen Abfuhrtag vom Benutzungspflichtigen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Weihnachtsbäume müssen frei von Fremdstoffen (z.B. Lametta, Netze usw.) sein.

(5) Die in Abs. 1 Buchstabe d), e) und f) genannten sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte werden auf Abruf eingesammelt und sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks oder per Internetformular anzumelden.

Die Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5 und § 10 hinsichtlich Bereitstellung der Abfälle und Reklamation bei Nichtabholung gelten entsprechend.

§ 6

GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Grünabfälle (kompostierbare Gartenabfälle)
- b) Papier, Pappe und Kartonage
- c) Altmetall (Aluminium, Weißblech und Schrott)
- d) Fernseher und Monitore
- e) Elektro- und Elektronikschrott inklusive Haushaltsgroß- und Kühlgeräte
- f) Altbatterien
- g) Leuchtstoffröhren
- h) Bauschutt
- i) Kork
- j) sperrige Abfälle
- k) Altholz

(2) Die in Abs. 1 a) bis i) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Wertstoffannahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

(3) Die in Abs. 1 j) und k) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zu der Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Annahmebedingungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 7

EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten und mit einem Erkennungssystem (Identsystem) versehenen Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße sind mit folgenden Nenngrößen zugelassen:

- | | |
|----------|------------|
| a) 80 l | b) 120 l |
| c) 240 l | d) 1.100 l |

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Die Restmüllgefäße werden wöchentlich nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

§ 8

EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 9

ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll, Altpapier und Bioabfall, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

Gefäße für Restmüll und Bioabfall besitzen ein Erkennungssystem (Identsystem) zur Ermittlung der Leerungen.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen. Für die Verwertung von Altpapier sind blaue Gefäße oder Gefäße mit blauen Deckeln zu verwenden. In die grünen Gefäße oder Gefäße mit grünem Deckel sind die Bioabfälle einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Nicht abgeholte Gefäße/Abfälle sind bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Werktags der Gemeinde zu melden, ansonsten ist eine nachträgliche Abfuhr nicht mehr möglich. Die Reklamationsfrist für die Freitagabfuhr ist am Montag um 11:00 Uhr.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Ge-

meinevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeinde zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Erfolgt kein Antrag durch den Anschlusspflichtigen, wird seitens der Gemeinde eine Behälterzuteilung vorgenommen.

(8) Für andere überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen ist ein Mindestbehältervolumen bereitzustellen. Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:

Bei

- a) Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Litern/Woche
- b) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/Schülerin bzw. betreutem Kind und Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 0,6 Litern/Woche
- c) Geldinstituten, Versicherungen, öffentlichen und privaten Verwaltungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 5,0 Litern/Woche
- d) Selbständig Tätigen der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen wird ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Litern/Woche
- e) Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 30,0 Litern/Woche
- f) Kiosken, Eisdielen, Verkaufs- und Imbissständen pauschal ein Mindestbehältervolumen von 30,0 Litern/Woche
- g) Beherbergungsbetrieben pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 2,5 Litern/Woche
- h) Großhandel und sonstigem Einzelhandel pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Litern/Woche
- i) Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und übrigen Gewerbe pro Beschäftigten ein Mindestbehältervolumen von 5,0 Litern/Woche
- j) Bebauten, bewohnbaren Grundstücken, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts (auch Wochenendgrundstücke) besteht pauschal ein Mindestbehältervolumen von 11,0 Litern/Woche

zur Verfügung gestellt.

Für die Festlegung von Mindestbehältervolumina haben Gewerbetreibende, Unternehmen und Institutionen die erforderlichen Angaben nach a) bis j) zu machen. Sofern eine Ermittlung des Mindestbehältervolumens nach a) bis j) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens ein Mindestbehältervolumen von 11,0 Litern/Woche festzusetzen.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeit- und Aushilfskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt.

Im Übrigen gilt Absatz 7.

(9) Für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngroße von 240 l jeweils ein 240 l-Gefäß, bei einem Restmüllgefäß von 1.100 l in gleicher Größe zugeteilt (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restmüllbehältervolumens ist die genannte Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Benutzung eines Gefäßes für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.

Die Gefäße für die Einsammlung von Altpapier zur Verwertung werden alle vier Wochen nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

(10) Für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngroße von 240 l jeweils ein 120 l-Gefäß und bei einem 1.100 l Restmüllgefäß max. zwei 240 l-Gefäße auf Antrag bereitgestellt werden (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restabfallbehältervolumens ist die genannte Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Benutzung eines Gefäßes für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.

Die Gefäße für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung werden alle zwei Wochen nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan geleert.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

(2) Für die Einsammlung dieser Abfälle gilt ein zulässiges Höchstgewicht von 100 kg pro Einzelstück und eine zulässige Abfallmenge mit einem Volumen, das 5 m³ je Haushalt nicht übersteigt.

(3) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine sowie die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden regelmäßig im Abfallkalender/in bzw. in der Abfallbroschüre sowie im Internetauftritt der Gemeinde Egelsbach veröffentlicht.

(2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihren in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.

Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) Abfälle die einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(4) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, Mindestgebühr und einer Leistungsgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Grundgebühr werden bei Zuteilung eines

a)	80 l Gefäßes	63,96 €/Jahr
b)	120 l Gefäßes	80,24 €/Jahr
c)	240 l Gefäßes	158,12 €/Jahr
d)	1.100 l Gefäßes	691,16 €/Jahr

erhoben.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet den Anspruch eines Altpapiergefäßes in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens.

3) Die Mindestgebühr beinhaltet 7 Leerungen des Restabfallbehälters. Als Mindestgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

a)	80 l Gefäßes	59,92 €/Jahr
b)	120 l Gefäßes	89,88 €/Jahr
c)	240 l Gefäßes	188,72 €/Jahr
d)	1.100 l Gefäßes	864,92 €/Jahr.

(4) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung. Gebührenmaßstab sind Anzahl und Größe der Restmüllgefäße und die Häufigkeit der zusätzlichen Entleerungen.

Für jede Zusatzleerung des Restabfallgefäßes (ab der 8. Leerung) wird erhoben:

a)	80 l Gefäß	8,56 €/Entleerung
b)	120 l Gefäß	12,84 €/Entleerung
c)	240 l Gefäß	26,96 €/Entleerung
d)	1.100 l Gefäß	123,56 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am Restmüllgefäß befindliches Identifikationssystem (z. B. Transponder, Barcode) und eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

Bei der ersten Festsetzung der Vorauszahlung bei den Restmüllgefäßen werden im Gebührenbescheid zusätzliche Entleerungen je Gefäß – bezogen auf das Kalenderjahr – nach der zu erwartenden Leerungsanzahl veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen innerhalb des Kalenderjahres. Eine Verrechnung von Mehr- / Minderleerungen wird im Folgebescheid vorgenommen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung für die Entleerungsgebühr künftiger Abrechnungszeiträume wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres führen zu einem gesonderten Bescheid.

(5) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 10,50 € abgegeben.

(6) Für zusätzliche oder größere Gefäße für die Einsammlung von Altpapier gemäß § 9 Absatz 9 wird erhoben:

a)	Zusätzliches Gefäßvolumen (860 l) (Differenz zw. 240 l und 1.100 l)	150,00 €/Jahr
----	--	---------------

b) Zusätzliches Gefäß 240 l	42,00 €/Jahr
c) Zusätzliches Gefäß 1.100 l	184,00 €/Jahr

(7) Für zusätzliche oder größere Gefäße für die Einsammlung von Bioabfällen gemäß § 9 Absatz 10 wird erhoben:

a) Zusätzliches Gefäßvolumen (120 l) (Differenz zw. 120 l und 240 l)	70,00 €/Jahr
b) Zusätzliches Gefäß 120 l	80,00 €/Jahr
c) Zusätzliches Gefäß 240 l	120,00 €/Jahr

(8) Eine An- und Ummeldung des Rest-, Altpapier- und Bioabfallgefäßes ist einmal pro Kalenderjahr kostenfrei. Kostenfreiheit besteht auch bei der endgültigen Abmeldung von der Abfallentsorgung. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Gemeinde für die Bearbeitung des Antrages eine Verwaltungsgebühr. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

(9) Für die Anlieferung von Abfällen auf der Wertstoffannahmestelle im zugelassenen Umfang erhebt die Gemeinde Egelsbach ein Entgelt.

Der Gemeindevorstand legt die Entgelthöhe in Anlehnung an die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung oder Verwertung jeweils fest.

Das Entgelt ist bei der Anlieferung sofort fällig und an das Aufsichtspersonal zu zahlen.

(10) Bei einer Befreiung nach § 12 Absatz 2 entscheidet der Gemeindevorstand über die Gebührenermäßigung.

§ 16

GEBÜHRENFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße. Sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17

VERWALTUNGSGEBÜHREN

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

1. bei erstmaliger Antragstellung 35,00 EUR,
2. bei beantragter Verlängerung 20,00 EUR.

(2) Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Antrages nach § 15 Abs. 7 wird eine Verwaltungsgebühr von 33,00 € erhoben.

(3) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

**§ 18
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5,6 eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallsorgung überlässt,
10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 10 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

**§ 19
INKRAFTTRETEN**

Diese Abfallsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 18. Februar 1998 in der Fassung vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Egelsbach, den 14. August 2014

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Egelsbach

Gez. (DS)

Sieling
Bürgermeister